

Schriften zum Strafrecht

Heft 133

**Die Europäisierung
des deutschen und englischen
Geldwäschestrafrechts**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Daniel Gentzik



Duncker & Humblot · Berlin

DANIEL GENTZIK

**Die Europäisierung des deutschen und
englischen Geldwäschestrafrechts**

Schriften zum Strafrecht

Heft 133

Die Europäisierung des deutschen und englischen Geldwäschestrafrechts

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Daniel Gentzik



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Gentzik, Daniel:

Die Europäisierung des deutschen und englischen Geldwäschestrafrechts :
eine rechtsvergleichende Untersuchung / Daniel Gentzik. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2002

(Schriften zum Strafrecht ; H. 133)

Zugl.: Konstanz, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-428-10721-7

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-10721-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 vom Fachbereich Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Oktober 2001 berücksichtigt werden.

An erster Stelle möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Rudolf Rengier nicht nur für die hervorragende fachliche Betreuung dieser Arbeit ganz herzlich danken, sondern vor allem auch für die vielfältige menschliche und ermutigende Unterstützung während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Heinz danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt Privatdozent Dr. Bernd Hecker. Seine bereichernden Anregungen sowie sein großes persönliches Engagement begleiteten mich während der gesamten Promotionszeit und trugen maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit bei.

Prof. Barry A. K. Rider danke ich für die Möglichkeit der Forschung am Institute of Advanced Legal Studies der University of London und seine wertvollen Hinweise zur Beurteilung der britischen Rechtslage. Dem Deutschen Akademischen Auslandsdienst sei für die großzügige Förderung des Auslandsaufenthaltes gedankt.

Gewidmet ist dieses Buch meinen Eltern Gabriele und Peter Gentzik. Ihre Unterstützung und beständiger Rückhalt waren unschätzbar. Meinem Vater schulde ich für die unermüdliche Korrekturarbeit besonderen Dank, ebenso Dr. Kevin Deutschmann für seine konstruktive Kritik. Für ihre stets motivierende und verständnisvolle Begleitung danke ich Caroline. Nicht zuletzt möchte ich meinen Geschwistern Christina und Matthias danken sowie meinen Freunden.

Konstanz, im Oktober 2001

Daniel Gentzik

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
I. Problemstellung	23
II. Zielsetzung	24
III. Gang der Untersuchung	26

Erster Teil

Die Geldwäscheproblematik und ihre Bekämpfung durch die Geldwäscherichtlinie der Europäischen Gemeinschaften	28
---	----

Erstes Kapitel

Das Phänomen der Geldwäsche	28
A. Allgemeine Einordnung der Geldwäscheproblematik	28
B. Gefährdungspotentiale der Geldwäsche	29
I. Gefahr für legale Finanz-, Wirtschafts- und Staatsstrukturen	30
1. Beeinträchtigung privatwirtschaftlicher Interessen	31
2. Beeinträchtigung staatlicher Interessen	33
3. Beeinträchtigung transnationaler Interessen	34
II. Gefahr der Ausbreitung von (organisierter) Kriminalität	35

Zweites Kapitel

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche: Die Geldwäscherichtlinie	37
A. Internationale Einflüsse auf die Geldwäscherichtlinie	37
I. Financial Action Task Force (FATF)	37
II. Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Geldwäsche	38
B. Schutzzweck und Inhalt der Richtlinie	39
C. Die Strafbarkeit der Geldwäsche: Kompetenzdefizit der EG?	41
I. Kompetenzen im Bereich des Primärrechts	41
II. Kompetenzen zur Normierung von Sekundärrecht	45
III. Gemeinschaftskompetenz zum Erlaß der Geldwäscherichtlinie	46
1. Rechtsgrundlage der Geldwäscherichtlinie	46
2. Verpflichtung zur Strafbarkeit der Geldwäsche	48
3. Der Kompromiß	50
D. Geplante Änderung der Geldwäscherichtlinie	52
I. Erweiterung des Vortatenkatalogs	52
1. Grundsätzliche Zulässigkeit der Vortatenausdehnung	53
2. Kompetenzproblematik durch Schutzzweckverlagerung	53
II. Ausdehnung auf weitere Berufsgruppen	55
1. Problem der Eingriffsintensität	55
2. Die spezielle Stellung der Rechtsberufe	56
E. Zusammenfassung	58

Inhaltsverzeichnis	11
--------------------	----

Zweiter Teil

Rechtsvergleichende Untersuchung der Geldwäschestraftatbestände Deutschlands und Großbritanniens im Lichte der Geldwäscherichtlinie	59
--	----

Erstes Kapitel

Einführung	59
-------------------	----

A. Methodische Aspekte	59
B. Überblick über die Geldwäschestraftatbestände Deutschlands und Großbritanniens .	61
I. Die strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche in Deutschland	62
II. Die strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche in Großbritannien	62
C. Geschützte Rechtsgüter	64
I. Rechtsgutsvorgaben der Geldwäscherichtlinie	65
II. Rechtsgüterschutz im deutschen Geldwäschetatbestand § 261 StGB	65
1. Schutz der legalen Wirtschaft vor organisierter Kriminalität	66
a) Inhaltliche Erfassung des Rechtsguts durch § 261 StGB	66
b) Eignung des Rechtsguts	67
c) Fazit	69
2. Das durch die Vortat verletzte Rechtsgut	71
3. Die Rechtspflege	72
4. Rechtsgüterschutz des § 261 StGB im Vergleich zur Geldwäscherichtlinie ...	74
a) Unklarer Rechtsgüterschutz im deutschen Strafrecht	74
b) Erweiterter Rechtsgüterschutz gegenüber der Geldwäscherichtlinie	75
III. Rechtsgüterschutz im englischen Geldwäschestrafrecht	76
1. Bereichsspezifischer Schutz vor Kriminalität	76
2. Schutz der legalen Wirtschaft und der Allgemeinheit vor organisierter Krimi- nalität	80

3. Die Rechtspflege	82
4. Rechtsgüterschutz des englischen Geldwäschestrafrechts im Vergleich zur Geldwäscherichtlinie	83
IV. Harmonisierungsgrad des Rechtsgüterschutzes	84
Zweites Kapitel	
Die Rechtsharmonisierung der objektiven Tatbestände	
85	85
A. Vortat	85
I. Vortatenvorgaben der Geldwäscherichtlinie	85
1. Taugliche Vortaten	86
2. Auslandsvortaten	86
II. Vortatenkatalog gemäß § 261 Abs. 1 S. 2 StGB	86
1. Bereichsspezifische Vortatennormierung	87
2. Auslandsvortaten	88
III. Geldwäschevortaten im englischen Geldwäschestrafrecht	90
1. „All-crimes“-Konzeption des Vortatenkatalogs	90
2. Auslandsvortaten	92
IV. Harmonisierungsgrad der Geldwäschevortaten	93
B. Täterkreis	95
I. Fehlende Richtlinienvorgaben	95
II. Geldwäscher im deutschen Straftatbestand	96
1. Natürliche Personen	96
2. Vortäter als Geldwäscher	96
III. Geldwäscher in den englischen Straftatbeständen	97
1. Natürliche und juristische Personen	97
2. Vortäter als Geldwäscher	98

Inhaltsverzeichnis	13
IV. Harmonisierungsgrad des Täterkreises	100
1. Unternehmensstrafbarkeit – die Unterschiedlichkeit nationaler Rechtsgrundsätze	100
2. Fehlendes Harmonisierungspostulat bei der Vortäterbestrafung	100
C. Tatobjekt	101
I. Vorgaben der Geldwäscherichtlinie	101
II. Tatobjekte des deutschen Geldwäschetatbestandes	102
1. Vortatbezug gemäß § 261 Abs. 1 S. 1 StGB („Herrühren“)	102
a) Das Ursprungsobjekt	103
b) Investitionsgewinne und Unternehmensprodukte	104
c) Surrogate	104
d) Vermischte Vermögenswerte	105
2. Vortatbezug als Kausalitätsproblem?	106
a) Äquivalenztheorie	107
b) Adäquanztheorie	108
c) Objektive Zurechenbarkeit	109
3. Grenzziehung durch vortäterorientierte wirtschaftliche Betrachtungsweise ...	111
a) Bemakelungsgrenze des Ursprungsobjekts	111
b) Bemakelungsgrenze von Investitionsgewinnen und Unternehmensprodukten	112
c) Bemakelungsgrenze von Surrogaten	114
aa) Wertverlust und Wertsteigerung	115
bb) Fehlende Planmäßigkeit der Surrogation	115
cc) Weitergabe von Surrogaten an Dritte	116
dd) Tatbestandsreduktion bei erbrachter Gegenleistung?	117
d) Bemakelungsgrenze vermischter Vermögenswerte	118
4. Faktische Unterbrechung der Geldwäschekette durch straflosen Zwischenerwerb gemäß § 261 Abs. 6 StGB	121
a) Systematik und Anwendungsbereich	122
b) Gutgläubige Banken und § 261 Abs. 6 StGB	124

aa) Strafbarkeitslücke bei bösgläubigem Dritten?	124
bb) Sichverschaffen der Zugriffsmöglichkeit?	125
III. Tatobjekte der englischen Geldwäschetatbestände	128
1. Taterlöse („proceeds“)	129
a) Das Ursprungsobjekt	130
aa) Unmittelbar erlangte Gegenstände	130
bb) Sonstige Tatvorteile	131
b) Investitionsgewinne und Unternehmensprodukte	134
c) Surrogate	134
d) Vermischte Vermögenswerte	135
2. Problematik der Parallelität von Einziehungsobjekt und Geldwäschegegenstand	135
a) Lediglich bedingte Vergleichbarkeit	136
b) Nichtanwendbarkeit der prozessualen Beweislastumkehr	137
3. Grenzziehungsmechanismen	140
a) Erfordernis des Vortäterkontakts	141
b) Dekontamination durch Heranziehung zivilrechtlicher Grundsätze	142
aa) Analoge Anwendung der Einschränkungsmechanismen der Hehlerei .	143
bb) Begrenzte Analogiefähigkeit bei opferlosen Vortaten	145
cc) Maßgeblichkeit des Gutgläubenserwerbs	147
4. Das Ende der Geldwäschekette	148
a) Bemakelungsgrenze des Ursprungsobjekts	148
b) Bemakelungsgrenze von Investitionsgewinnen und Unternehmensprodukten	148
c) Bemakelungsgrenze von Surrogaten	149
d) Bemakelungsgrenze vermischter Vermögenswerte	152
IV. Harmonisierungsgrad der Tatobjekte	153
D. Tathandlungen	156
I. Tathandlungskonzeption der Geldwäscherichtlinie	156
1. Verheimlichung oder Verschleierung illegaler Vermögenswerte	156

2. Absicht der Verheimlichung oder Verschleierung	157
3. Isolierungstatbestand	158
II. Tathandlungen des deutschen Geldwäschetatbestandes	159
1. Verschleierungshandlungen gemäß § 261 Abs. 1 S. 1 StGB	159
2. Vereitelungs- und Gefährdungshandlungen gemäß § 261 Abs. 1 S. 1 StGB ...	160
3. Handlungen gegen die Isolierung illegaler Vermögenswerte gemäß § 261 Abs. 2 StGB	162
a) Verschaffen (§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB)	162
b) Verwahren (§ 261 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB)	166
c) Verwenden (§ 261 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB)	168
d) Geldwäsche und ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit	170
aa) Sozialadäquate Handlungsweisen	172
bb) Bagatellhandlungen	177
cc) Rechtsgutsorientierte Tatbestandsreduktion	179
dd) Verfassungskonforme Auslegung – Strafverteidigerprivileg	181
ee) Rechtfertigung bei Strafverteidigung	186
ff) Möglichkeit der Strafaufhebung gemäß § 261 Abs. 9 StGB	188
gg) Fazit	189
III. Tathandlungen der englischen Geldwäschetatbestände	191
1. Verschleierungshandlungen	191
a) Verheimlichen oder Verschleiern („concealment or disguise“)	192
b) Umtausch oder Transfer („conversion or transfer“)	193
2. Unterstützungshandlungen sowie Beeinträchtigung von Strafverfolgung	196
a) Unterstützungshandlungen	197
b) Informationsweitergabe und Anzeigerversäumnis	199
3. Handlungen gegen die Isolierung illegaler Vermögenswerte	201
a) Erwerb („acquisition“)	203
b) Besitz („possession“)	205
c) Gebrauch („use“)	207
d) Geldwäsche und ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit – Strafflosigkeit bei angemessener Gegenleistung („adequate consideration“)	209

aa) Prozessuale Einredemöglichkeit („defence“)	211
bb) Inhaltliche Voraussetzungen	213
cc) Grenzen der „defence“	215
dd) Fazit	219
IV. Harmonisierungsgrad der Tathandlungen	220
1. Harmonisierungsgrad des Verschleierungstatbestandes	220
2. Harmonisierungsgrad des Absichtstatbestandes	222
3. Harmonisierungsgrad des Isolierungstatbestandes	222
Drittes Kapitel	
Die Rechtsharmonisierung der subjektiven Tatbestände	
225	
A. Subjektive Tatbestandsvoraussetzungen	225
I. Vorgaben der Geldwäscherichtlinie	226
II. Subjektive Voraussetzungen des deutschen Geldwäschestrafrechts	226
1. Vorsatz bezüglich der Tathandlung – mögliche Strafbarkeitsgrenze bei ordnungsgemäßer Geschäftstätigkeit	227
2. Leichtfertigkeit bezüglich der Tatobjekte	231
III. Subjektive Voraussetzungen des englischen Geldwäschestrafrechts	236
1. Kenntnis der illegalen Herkunft der Tatobjekte („knowledge“)	238
a) Tatsächliche Kenntnis („actual knowledge“)	238
b) Herabstufung subjektiver Anforderungen („wilful blindness“, „constructive knowledge“)?	239
2. Subjektiver Verdacht („suspicion“)	243
3. Verobjektiviertes Verdachtsmerkmal („reasonable grounds to suspect“)	248
IV. Harmonisierungsgrad der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen	249
B. Irrtümer	252

Inhaltsverzeichnis	17
Schlußbetrachtung	254
I. Partielle Harmonisierung der nationalen Geldwäschetatbestände	254
II. Strafrechtsharmonisierung durch Gemeinschaftsrecht?	257
Literaturverzeichnis	259
Sachwortverzeichnis	274

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
A.D.	Accountants Digest
a.E.	am Ende
AG	Amtsgericht
All E.R.	All England Law Reports
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bd.	Band
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluß
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I, II	Bundesgesetzblatt Teil I, Teil II
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
Bsp.	Beispiel
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CJA	Criminal Justice Act 1988 (1993)
CJ(IC)A	Criminal Justice (International Co-operation) Act 1990
C.L.B.	Commonwealth Law Bulletin
C.M.L.R.	Common Market Law Review

Cr.App.R	Criminal Appeal Reports
Crim.L.F.	Criminal Law Forum
Crim.L.R.	Criminal Law Review
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
diff.	differenzierend
DTA	Drug Trafficking Act 1994
DTOA	Drug Trafficking Offences Act 1986
ed.	edition
EEC	European Economic Community
EG	Europäische Gemeinschaften
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
E.J.C.	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
E.J.L.R.	European Journal of Law Reform
endg.	endgültig
Entw.	Entwurf
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f. / ff.	folgende / fortfolgende
FATF	Financial Action Task Force
Festschr.	Festschrift
Fn.	Fußnote
f.w.N.	für weiteren Nachweis
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
Gedschr.	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) v. 25. 10. 1993
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung des Verfassers
H.J.C.J.	The Howard Journal of Criminal Justice
H.L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
jew.	jeweils

J.F.C.	Journal of Financial Crime
J.I.B.L.	Journal of International Banking Law
J.M.L.C.	Journal of Money Laundering Control
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
mißverständl.	mißverständlich
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NCIS	National Criminal Intelligence Service
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
N.L.J.	New Law Journal
No.	Number
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OJ	Official Journal of the European Communities
OK	Organisierte Kriminalität
OLG	Oberlandesgericht
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität v. 15. 7. 1992
PTA	Prevention of Terrorism (Temporary Provisions) Act 1989
R.	Regina / Rex
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite / Satz
s. / ss.	section / sections
sched.	schedule
S.I.	Statutory Instruments
S.J.	Solicitors Journal
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt
Sonderbeil.	Sonderbeilage
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
str.	strittig
StV	Strafverteidiger
StV-Forum	Strafverteidiger-Forum
SZ	Süddeutsche Zeitung
T.L.R.	Times Law Reports
u.	und

UK	United Kingdom
unveröffentl.	unveröffentlicht
urspr.	ursprünglich
US	United States
u.U.	unter Umständen
v.	versus bzw. vom
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
WM	Wertpapiermitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	zitiert
ZkredW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

„Die Wirksamkeit der Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche hängt im wesentlichen von der ständigen Koordination und der Harmonisierung der einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen ab.“¹

„(. . .) the effectiveness of efforts to eliminate money laundering is particularly dependent on the close coordination and harmonization of national implementing measures.“²

Einleitung

Dem Phänomen der Geldwäsche wird wachsende Aufmerksamkeit nicht nur auf nationaler, sondern insbesondere auch auf europäischer Ebene zuteil. Der fortdauernde Prozeß der zunehmenden Liberalisierung des Wirtschaftsverkehrs und der Vernetzung von Finanz- und Kapitalmärkten der einzelnen Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Marktes. Ein ungestörter Ablauf dieses Zusammenwachsens wird somit zu einem Hauptanliegen der Europäischen Union.

I. Problemstellung

Neben Chancen wie erhöhter Wettbewerb, Stärkung der Wirtschaftskraft und Förderung wirtschaftlicher und politischer Integration birgt eine Marktöffnung jedoch auch ihre Schattenseiten. Ein zusammenwachsendes Europa ohne Binnengrenzen vermag nicht nur legalen Wirtschaftsteilnehmern neue Möglichkeiten zur Führung ihrer Geschäfte zu bieten. Auch kriminelle Vereinigungen profitieren von der immer engeren Verknüpfung nationaler Volkswirtschaften³. Als nützlich erweisen sich liberalisierte Wirtschafts- und Finanzstrukturen besonders bei der erstmaligen Einschleusung oder der wiederholten Anlage von Gewinnen, die aus illegalen Tätigkeiten stammen. Diese als „Geldwäsche“ bezeichnete Art der Profitverwendung tritt daher in hohem Maße grenzüberschreitend auf⁴. Bedeutung erlangt das Problem der Geldwäsche insbesondere im Rahmen organisierter Kriminalität, welche sich die Öffnung von Märkten und technische Evolutionen im Finanztransfer für illegale Zwecke zunutze machen kann. Als Reaktion auf die wachsende Aktivität krimineller Organisationen entstanden zahlreiche internationale Übereinkünfte sowie nationale Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Kerngedanke dieser

¹ Anhang der Richtlinie 91 / 308 / EWG v. 10. Juni 1991, ABl.-EG Nr. L 166, S. 77.

² Council Directive 91 / 308 / EEC of 10 June 1991, OJ L 166, S. 77.

³ *House of Lords*, Session 1990 – 91, 1st Report of the Select Committee on the European Communities on Money Laundering, 4th December 1990, S. 5.

⁴ Anhang der Richtlinie 91 / 308 / EWG v. 10. Juni 1991, ABl.-EG Nr. L 166, S. 77.

Maßnahmen ist die Erkenntnis, daß grenzüberschreitende Kriminalität am wirksamsten bekämpft werden kann, wenn es kriminellen Vereinigungen unmöglich gemacht wird, ihre Erlöse in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen und anschließend zu verwerten oder zu erneuten illegalen Tätigkeiten zu nutzen⁵.

Wichtigstes Instrument zur Bekämpfung der Geldwäsche auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ist die Geldwäscherichtlinie der Europäischen Gemeinschaften⁶. Mit Hilfe der Geldwäscherichtlinie soll eine koordinierte Bekämpfung der Geldwäsche in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgen. Allerdings können diese Bekämpfungsmaßnahmen nicht durch die Richtlinie selbst getroffen werden. Erforderlich ist die Umsetzung der Richtlinienvorgaben in das jeweilige nationale Recht der Mitgliedstaaten. Der Geldwäscherichtlinie kommt dabei jedoch eine harmonisierende Funktion zu. Durch die Vorgaben der Richtlinie soll eine möglichst einheitliche Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf nationaler Ebene erreicht werden. Wie das einleitende Zitat belegt, ist die Harmonisierung dieser Maßnahmen ein zentrales Element zur effektiven Geldwäschebekämpfung. Nach dem Harmonisierungspostulat besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der rechtlich einheitlichen Ausgestaltung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Geldwäscherichtlinie und einem wirksamen Schutz vor Geldwäsche. Durch Harmonisierung soll eine Maximierung der Wirksamkeit von Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen eintreten. Inwieweit dieses Ziel für die Strafrechtsordnungen Deutschlands und Großbritanniens bisher erreicht werden konnte, ist Gegenstand der Untersuchung der vorliegenden Arbeit.

II. Zielsetzung

Während die Rechtsharmonisierung durch europäisches Gemeinschaftsrecht im nationalen Zivil- und Verwaltungsrecht seit längerem durchaus erfolgreich praktiziert wird, stößt diese Methode der Rechtsvereinheitlichung im Bereich des *Strafrechts* auf Schwierigkeiten. Als Ausdruck staatlichen Gewaltmonopols wird Strafrecht dem Kernbereich nationaler Souveränität zugerechnet. Bestrebungen zur Europäisierung stoßen im Strafrecht deshalb naturgemäß auf Widerstände der Mitgliedstaaten. Grenzüberschreitende Probleme wie Geldwäsche verlangen jedoch eine verstärkte europäische Auseinandersetzung. Daß eine solche Auseinanderset-

⁵ BT-Drucks. 12/989, S. 26. Die Verfolgung der Geldwäsche soll den „Lebensnerv“ des organisierten Verbrechens treffen, *Fülbier*, WM 1990, 2025; ebenso *Hetzner*, wistra 1993, 286; *ders.*, ZRP 1999, 471.

Auch im englischen Rechtsraum wird die Bekämpfung der Geldwäsche als Angriffsmöglichkeit gegen organisierte Kriminalität gesehen: „The profits of crime are the vulnerable flank of organised criminal groups“, *Hill* in: *Parlour, Money Laundering*, S. 1, 12.

⁶ Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche v. 10. Juni 1991 (91/308/EWG), ABl.-EG Nr. L 166, S. 77; für die englische Richtlinienfassung siehe Council Directive 91/308/EEC of 10 June 1991 on Prevention of the Use of the Financial System for the Purpose of Money Laundering, OJ L 166, S. 77.

zung stattfindet und nationale Widerstände nicht unüberwindbar sind, beweist die Existenz der Geldwäscherichtlinie. Mit der Schaffung von gemeinschaftlichem Sekundärrecht ist die Problematik jedoch nicht gelöst. Um dem Anliegen weitgehender Harmonisierung entsprechen zu können, ist eine rechtseinheitliche Umsetzung der Richtlinienvorgaben durch die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich.

Diese Einheitlichkeit läßt sich jedoch bei der Umsetzung in nationales Strafrecht nur schwer erreichen. Verschiedene Gründe spielen dafür eine Rolle. Auf der einen Seite ist der nationale Gesetzgeber gezwungen, die Richtlinienvorgaben vollständig und umfassend umzusetzen. Aber selbst wenn Gemeinschaftsrecht vollständig umgesetzt wird, kann es aufgrund der Verschiedenheit der mitgliedstaatlichen Strafrechtssysteme zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Straftatbestände kommen. Damit ist der Harmonisierungserfolg letztlich wiederum in Frage gestellt. Auf der anderen Seite muß der mitgliedstaatliche Gesetzgeber darauf achten, daß sich die nach den Gedanken der Richtlinie geschaffenen Straftatbestände in das Gefüge der staatlichen Strafrechtssystematik einpassen. Bei der „nationalen Integration“ von Richtlinienvorgaben sollten keine Tatbestände geschaffen werden, die sich wie Fremdkörper in der mitgliedstaatlichen Strafrechtsordnung verhalten. Mangelt es an einer harmonischen Einpassung in das nationale Strafrecht, besteht die Gefahr der fehlenden Abgrenzbarkeit zu anderen Tatbeständen und der allgemeinen Konturlosigkeit des neu geschaffenen Tatbestandes. Dadurch entstehen Probleme bei der Auslegung der nationalen Tatbestände, da Widersprüche in bezug auf strukturell verwandte Strafrechtsnormen nach Möglichkeit vermieden werden müssen. Zugleich sind jedoch die Vorgaben der Richtlinie zu beachten; der richtlinienkonformen Auslegung kommt nunmehr auch im Strafrecht besondere Bedeutung zu. Beide Aspekte lassen sich nicht immer leicht miteinander vereinbaren. Dabei können Spannungen zwischen den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und der Harmonie der mitgliedstaatlichen Strafrechtsordnung entstehen. Angesichts dieser Schwierigkeiten erscheint die vom Gemeinschaftsgesetzgeber postulierte Harmonisierung des Geldwäschestrafrechts nur bedingt durchführbar.

Ob nun eine „Europäisierung“ nationalen Strafrechts durch Richtlinienrecht zumindest teilweise möglich ist, soll am Beispiel der Geldwäsche geprüft werden⁷. Die Geldwäsche bietet sich für diese Untersuchung in anschaulicher Weise an, da die jeweiligen Straftatbestände in den nationalen Rechtsordnungen einen erheblichen Auslegungsspielraum eröffnen. Die Rechtsordnungen Großbritanniens und Deutschlands eignen sich für eine rechtsvergleichende Untersuchung der Geldwäschetatbestände in besonderem Maße, weil durch die Geldwäscherichtlinie für beide Staaten identische Umsetzungsverpflichtungen geschaffen wurden, die aber in

⁷ Entscheidende Ansatzpunkte für die Beantwortung der Frage der Europäisierung des Strafrechts können nur die nationalen Straftatbestände geben. Daher wird auf eine Darstellung der sonstigen zahlreichen Umsetzungsbestimmungen der Geldwäscherichtlinie, die sich im deutschen Geldwäschegesetz bzw. in den englischen Money Laundering Regulations wiederfinden, verzichtet, da eine Einbeziehung dieser Regelungen den Rahmen der mit einem Strafrechtsvergleich befaßten Untersuchung zu sehr ausdehnen würde.